

**Das Wichtigste auf einen Blick
Informationen
über die
Zusatzversorgung
für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft**



Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in
der Land- und Forstwirtschaft - ZLF VVaG

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in
der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

I. Beitragspflicht

Aufgrund des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV) sind **die Arbeitgeber verpflichtet**, für ihre **rentenversicherungs-pflichtig** beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden (Ausnahme Elternlehre) einen monatlichen Beitrag von 5,20 € zu entrichten. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn in einem Monat keine durchgehende Beschäftigung vorgelegen hat.

Beitragspflicht besteht in den **alten Bundesländern** seit **01.07.1972**, in den **neuen Bundesländern** seit **01.07.1995**. Dabei ist **nicht** maßgebend, welche Art der Beschäftigung im Betrieb ausgeübt wird. Auch für Mitarbeiter(innen), die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Buchhalter, Sekretärin, Schlosser usw.) ausüben, besteht Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht besteht nur für tarifgebundene Arbeitgeber. In den alten Bundesländern und in Thüringen sowie Berlin sind alle Arbeitgeber tarifgebunden wegen der für diese Länder erklärten Allgemeinverbindlichkeit. In den übrigen Bundesländern sind nur diejenigen Arbeitgeber beitragspflichtig, welche durch Mitgliedschaft im jeweiligen Arbeitgeberverband der Tarifbindung unterliegen.

Zu den **beitragspflichtigen Zeiten** gehören außerdem Monate, in denen

- eine **Lohnfortzahlung** wegen Krankheit erfolgt ist
- ein **befristetes Arbeitsverhältnis über 6 Monate** hinaus bestanden hat (auch ABM-Maßnahmen oder Maßnahmen gemäß LKZ-Ost)
- **befristete Arbeitsverhältnisse innerhalb von 2 Jahren** für **mindestens 12 Monate** bestanden haben
- **Wehr- oder Zivildienst** geleistet wurde

Keine Beitragspflicht besteht für Monate, in denen

- **Krankengeld** von der Krankenkasse bezogen wurde
- **Leistungen vom Arbeitsamt** (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Vorruhestandsgeld) bezogen wurden
- Leistungen vom **Sozialamt** bezogen wurden
- **Mutterschafts- bzw. Erziehungsgeld** bezogen wurde
- **freiwillige Beiträge** zur Rentenversicherung entrichtet wurden
- **neben der Beschäftigung eine Rente** bezogen wurde **und keine eigenen Rentenbeiträge** mehr abgeführt wurden (nur noch der Arbeitgeberanteil wurde gezahlt)
- ein **befristetes Arbeitsverhältnis unter 6 Monaten** bestanden hat (Ausnahme siehe oben, wenn innerhalb von 2 Jahren für mindestens 12 Monate ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat)

II. Anspruchsvoraussetzungen für den Leistungsbezug

Von den Zusatzversorgungseinrichtungen werden eine **Beihilfe** und eine **Ausgleichsleistung** gezahlt. Die Gewährung der **Beihilfe** erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (TV). Die Höhe der Beihilfe errechnet sich aufgrund der entrichteten Beiträge. Die **Ausgleichsleistung** wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) gewährt. Diese Leistung wird in voller Höhe durch Bundesmittel finanziert.

Die **Beihilfe** wird gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Bezug einer Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Erziehungsrente bzw. Witwen(r)- oder Vollwaisenrente) **und**
- **Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten**

Auf die Wartezeit werden angerechnet:

- alle **Monate, in denen Beiträge** zum Zusatzversorgungswerk **entrichtet wurden**
- rentenversicherungspflichtige **Beschäftigungszeiten** in der Land- und Forstwirtschaft **vor dem 01.07.1972** (alte Bundesländer) bzw. vor dem **01.07.1995** (neue Bundesländer; in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen nur bei Beschäftigung in einem Betrieb, der bei Inkrafttreten des Tarifvertrages tarifgebunden war)
- **Ersatz- und Ausfallzeiten** (z.B. Bezug von Kranken- bzw. Arbeitslosengeld), durch die eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft unterbrochen wurde

Die Höhe der Beihilfe beträgt

- **1,30 €** je 12 Beitragsmonate zum Zusatzversorgungswerk zur Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Erziehungsrente oder Rente wegen Erwerbsminderung
- **0,87 €** je 12 Beitragsmonate zum Zusatzversorgungswerk zur Berufsunfähigkeits-, Witwen(r)- und Vollwaisenrente

Ab 01.01.2001 werden bei der Berechnung nur solche Zeiten berücksichtigt, für die der Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat.

Von der sich daraus ergebenden Beihilfe wird ein Teil - z.Z. 39,48% - lebenslang gezahlt, der übrige Teil - z.Z. 60,52% - ist befristet bis zum 31.12.2023. Ob und wie lange dieser Teil über diesen Zeitpunkt hinweg gezahlt werden kann, ist abhängig von der Vermögenslage des Zusatzversorgungswerks.

Die **Ausgleichsleistung** wird gewährt, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bezug einer Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Erziehungsrente, großen Witwen(r)-Rente bzw. Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung **und**
- Vollendung des **50. Lebensjahres** am **01.07.2010**

und

→ in den letzten **25 Jahren vor Beginn der gesetzlichen Rente** muß für **mindestens 180 Kalendermonate** eine **rentenversicherungspflichtige** Beschäftigung in der Land- bzw. Forstwirtschaft vorgelegen haben.

Antragsteller aus den **neuen Bundesländern** müssen außerdem **nach dem 31.12.1994 für mindestens sechs Monate rentenversicherungspflichtig** in einem **land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb** beschäftigt gewesen sein. Auf diese Monate können keine Ersatz- und Ausfallzeiten angerechnet werden.

Wichtig: Bezieher von Leistungen der **landwirtschaftlichen Alterskasse** nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben **keinen** Anspruch auf die Ausgleichsleistung der Zusatzversorgungskasse.

Die **Höhe der Ausgleichsleistung** beträgt zur Zeit in

den alten Bundesländern:

- für verheiratete Berechtigte 80,00 € / Monat
- für ledige Berechtigte 48,00 € / Monat

den neuen Bundesländern (unter Berücksichtigung des allgemeinen Rentenwertes Ost vom 01.07.2015):

- für verheiratete Berechtigte 74,01 € / Monat
- für ledige Berechtigte 44,41 € / Monat

Werden Ausgleichsleistung **und** Beihilfe gewährt, wird die Ausgleichsleistung gemäß den Kürzungsvorschriften des ZVALG gekürzt.

Stand: 01.10.2015

Weitere Informationen und Formulare wie Meldevordrucke und Leistungsanträge stehen im Internet für Sie bereit oder können unter folgender Anschrift angefordert werden:

Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft - ZLF VVaG

Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA)
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Druseltalstraße 51 - 34131 Kassel

Telefon: (0561) 932 79 - 0
Telefax: (0561) 932 79 - 70
E-Mail: info@zla.de
Internet: www.zla.de